

**Satzung
der Großen Kreisstadt Eichstätt
über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 42 „Spitalstadt“**

Aufgrund von § 17 Abs. 2, § 16 Abs. 1 und § 14 Abs.1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Eichstätt folgende Satzung über die erneute Verlängerung einer als Satzung beschlossenen Veränderungssperre:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die mit Satzung vom 04.08.2011 erlassene und mit Satzung vom 26.07.2013 verlängerte Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 42 „Spitalstadt“ für die Grundstücke

Flst.-Nr. 814 (Teilfläche)
Flst.-Nr. 815
Flst.-Nr. 817
Flst.-Nr. 818
Flst.-Nr. 819
Flst.-Nr. 820
Flst.-Nr. 852/4 (Teilfläche)
Flst.-Nr. 1086 (Teilfläche)
Flst.-Nr. 1867/2
Flst.-Nr. 1867/32
Flst.-Nr. 1867/42
Flst.-Nr. 1867/47
Flst.-Nr. 1867/48

jeweils der Gemarkung Eichstätt, wird um ein weiteres Jahr verlängert.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem anliegenden Plan hellblau unterlegt dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verbote

- (1) Vorhaben im –Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt werden und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen des Grundstücks und baulicher Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die erneute Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 24.07.2015.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs.2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen

Eichstätt, den 24.07.2014